

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG
DER NEBENAMTLICHEN BEHÖRDENMITGLIEDER
(NEBENAMTSGESETZ)

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 6. SEPTEMBER 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat wies dieses Geschäft an seiner Sitzung vom 30. November 2006 an die vorberatende Kommission zurück. Der neue Antrag gemäss Vorlage Nr. 1425.7 - 12442 wurde von der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) an der Sitzung vom 6. September 2007 in neuer Zusammensetzung beraten. Wir erstatten Ihnen hiermit den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Grundsätzliche Überlegungen der Stawiko
4. Detailberatung
5. Antrag

1. Ausgangslage

Die Stawiko hatte dieses Geschäft bereits am 7. November 2006 beraten und dem Kantonsrat Bericht und Antrag gestellt (Vorlage Nr. 1425.5 - 12173). Nachdem der Kantonsrat die Vorlage am 30. November 2006 an die vorberatende Kommission zurückgewiesen hatte, liegt jetzt ein neuer Antrag Nr. 1425.7 - 12442 vor, wozu wir Stellung nehmen. Der guten Ordnung halber halten wir fest, dass in der Zwischenzeit eine neue Legislaturperiode angebrochen ist und sich die Stawiko somit neu zusammensetzt.

2. Eintretensdebatte

Der Regierungsrat hatte im Februar 2005 festgestellt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Entschädigung der Mitglieder kantonsrätlicher Kommissionen für das Aktenstudium fehlt. Die bisherigen Auszahlungen im Umfang von Fr. 86.– pro Stunde plus Teuerung beruhten auf einer langjährigen Praxis.

Die Stawiko ist damit einverstanden, dass für die Entschädigung der Mitglieder kantonsrätlicher Kommissionen für das Aktenstudium eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Gleichzeitig soll eine Regelung für die bisher unbefriedigende Situation betreffend die Entschädigung von Kürzestsitzungen gefunden werden. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

3. Grundsätzliche Überlegungen der Stawiko

Mit dieser Vorlage setzen die kantonsrätlichen Kommissionen ihre eigenen Entschädigungen fest, was nicht unproblematisch ist und zu kontroversen Meinungen führen kann. Die vorberatende Kommission listet in ihrem Bericht verschiedene Varianten auf. Über drei davon wurde schlussendlich abgestimmt und mit Stichentscheid des Präsidenten wird jetzt die Variante 6b vorgeschlagen, welche in Vorlage 1425.7 - 12442 formuliert ist.

Die Stawiko ist in wesentlichen Punkten anderer Meinung und gibt deshalb folgende grundsätzliche Stellungnahme ab:

- a) Sämtliche Mitglieder des Kantonsrates – unabhängig davon ob sie einer kantonsrätlichen Kommission angehören oder nicht – müssen die Geschäfte vorbereiten. Dazu gehört das Lesen sämtlicher Berichte und Anträge, welche an den Kantonsratssitzungen behandelt werden. Der damit verbundene Zeitaufwand ist in der Entschädigung für die Teilnahme an der Kantonsratssitzung bereits enthalten.
- b) Die Sitzungsdauer ist nicht zwingend die richtige Grundlage, um davon die Entschädigung für das Aktenstudium abzuleiten. Diese Vorlage ist das beste Beispiel dafür: Die vorberatende Kommission hat insgesamt drei Sitzungen

abgehalten, die Stawiko deren zwei und in allen Kommissionen wurde lange und kontrovers diskutiert. Der Vorbereitungsaufwand für die einzelnen Kommissionsmitglieder war jedoch gering, weil der Regierungsrat lediglich einen ganz kurzen Bericht vorgelegt hatte und es sich materiell um eine einfache Vorlage handelt. Auf der anderen Seite gibt es komplexe Geschäfte, welche von Verwaltung und Regierung sorgfältig vorbereitet und umfangreich dokumentiert worden sind und einen sehr hohen Vorbereitungsaufwand erfordern. An den Kommissionsitzungen können solche Geschäfte jedoch unbestritten sein und in relativ kurzer Zeit beraten werden.

- c) Der Grundsatz, dass alle kantonsrätlichen Kommissionen gleich entschädigt werden sollten, mag nicht zu befriedigen. Der Vorbereitungsaufwand in der Stawiko ist bedeutend höher, da an einer Sitzung mehrere Geschäfte beraten und entsprechend vorbereitet werden müssen, während in den vorberatenden Kommissionen ein Geschäft während mehrerer Sitzungen beraten wird.
- d) Die Annahme der Anträge der vorberatenden Kommission würde zu einer einschneidenden Änderung der Entschädigungsordnung während der laufenden Legislatur führen.

4. Detailberatung

Die Stawiko will mit ihren Anträgen die geltende Regelung legalisieren und klare Richtlinien für die Entschädigung von Kürzestsitzungen festlegen. Ein wichtiges Argument ist auch, dass unsere Anträge keine Mehrkosten verursachen.

Die Detailberatung wurde aufgrund der Vorlage Nr. 1425.7 - 12442 mit den neuen Anträgen der vorberatenden Kommission vom 28. März 2007 vorgenommen.

Zu § 5 Abs. 1 beantragt die Stawiko einstimmig folgende Formulierung:

«Für Sitzungen und Visitationen von kantonsrätlichen Kommissionen beziehen:

- a) die Präsidien für Sitzungen bis zu 2 Stunden Fr. 176.–, darüber hinaus Fr. 44.– pro halbe Stunde;
- b) die Mitglieder für Sitzungen bis zu 2 Stunden Fr. 104.–, darüber hinaus Fr. 26.– pro halbe Stunde
- c) Sitzungen vor und nach Kantonsratssitzungen werden pro halbe Stunde gemäss den Ansätzen in Bst. a) und b) entschädigt.»

Begründung: Die Stawiko ist der Ansicht, dass die Präsidentinnen und Präsidenten für die Sitzungsleitung einen höheren Ansatz geltend machen können als die übrigen Kommissionsmitglieder für die Sitzungsteilnahme. Bei den Ansätzen stützen wir uns auf den Antrag der vorberatenden Kommission vom 19. Juni 2006 gemäss Vorlage Nr. 1425.4 - 12160.

Wir weisen darauf hin, dass Kürzestsitzungen nicht ausschliesslich vor oder nach einer Kantonsratssitzung stattfinden können, sondern allenfalls auch vor oder nach einer Kommissionssitzung. Wir gehen davon aus, dass die vorgeschlagene Formulierung auch diese Kürzestsitzungen impliziert.

Zu § 5 Abs. 2 folgt die Stawiko einstimmig dem Vorschlag der vorberatenden Kommission

Zu § 5 Abs. 3 beantragt die Stawiko einstimmig folgende Formulierung:

«Für die Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission und der erweiterten Justizprüfungskommission wird der **Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbearbeitung** mit Fr. 43.– pro halbe Stunde entschädigt.»

Begründung: Die Stawiko ist der Ansicht, der Begriff «Aktenstudium» durch «Vorbereitung und Nachbearbeitung» ersetzt werden soll. Im Weiteren sind wir der Meinung, dass der Aufwand dafür in der Stawiko und der JPK höher ist als in den ad hoc Kommissionen oder der anderen ständigen Kommissionen. Namentlich die Stawiko hat pro Sitzung jeweils mehrere Geschäfte vorzubereiten, während ad hoc Kommissionen ein Geschäft an mehreren Sitzungen behandeln. Mit unserer Formulierung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Grundsätzlich sollen die Stawiko und die JPK selbst festlegen, wie viele Stunden für die Vor- und

Nachbereitung eines Geschäftes tatsächlich aufgewendet worden sind. Damit könnte auch vermieden werden, dass einzelne Kommissionsmitglieder einen unverhältnismässig höheren Zeitaufwand als andere geltend machen. In der Stawiko wurde in den letzten Jahren folgendes Modell praktiziert:

- Für die Mitglieder der **engeren** Stawiko wird am Ende des Jahres gemeinsam festgelegt, wie viele Stunden für die Vorbereitung der Geschäfte durchschnittlich aufgewendet worden sind. Somit wird für alle Mitglieder der gleiche Zeitaufwand entschädigt.
- Die Mitglieder der **erweiterten** Stawiko melden ihren individuellen Zeitaufwand schriftlich dem Präsidenten, welcher bei Ungereimtheiten direkt interveniert.

5. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen einstimmig,

auf die Vorlage Nr. 1425.7 - 12442 einzutreten und ihr in der Fassung der Staatswirtschaftskommission gemäss Detailberatung in diesem Bericht zuzustimmen.

Zug, 6. September 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident-Stellvertreter: Daniel Grunder